

**Gebührenverzeichnis vom 13. November 2001
- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - (gültig ab 01. Januar 2002)**

Lfd.Nr. Amtshandlung	Gebühr
1. Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 Euro
2. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500,00 Euro
3. Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 Euro
4. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 bis 50,00 Euro
5. Bauordnungsrecht:	
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro wie 5.1
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	5,00 Euro je zu
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 Euro
6. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	25,00 bis 500,00 Euro
7. Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 Euro
7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 Euro (mindestens 2,50 Euro)
7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 Euro (mindestens 2,50 Euro)
7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8. Bescheinigungen	
8.1 Bestätigungen , Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 Euro
8.2 Gebührenfrei sind	
8.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen-	...

	und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	-,- Euro
8.2.2	Für die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB werden folgende Gebühren erhoben:	
	- bei einem Kaufpreis bis 50.000 €	15,00 Euro
	- bei einem Kaufpreis von 50.001 € bis 100.000 €	25,00 Euro
	- bei einem Kaufpreis von 100.001 € bis 250.000 €	30,00 Euro
	- bei einem Kaufpreis von 250.001 € bis 500.000 €	40,00 Euro
	- bei einem Kaufpreis über 500.000 €	50,00 Euro
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00 Euro
9.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	5,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00Uhr verboten sind	50,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00 Euro
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 Euro
11.2	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	50,00 Euro
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 25,00 Euro
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	35,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	5,00 Euro

16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500, 00 Euro
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5, 00 Euro
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 500, 00 Euro
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	Gebühren werden erhoben für:	
16.5.4	Ersatzlohnsteuerkarte	5, 00 Euro
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung , Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250, 00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr mindestens 5, 00 Euro
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50, 00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutsche Sprache abgefasst sind	5, 00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10, 00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 Euro 0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 Euro 1,00 Euro
19.2.3	bei mehr als 50 Ablichtungen (DIN A 4), für jede Seite	0,30 Euro
19.2.4	bei mehr als 50 Ablichtungen (DIN A 3), für jede Seite	0,50 Euro
19.2.5	bei Ablichtungen für Schülerinnen und Schüler, für jede Seite	0,30 Euro
19.2.6	bei Ablichtungen für die Stiftung Reinerzau, für jede Seite	0,10 Euro
19.2.7	bei Ablichtungen für Vereine:	
19.2.7.1	1500 Ablichtungen/Jahr sind kostenfrei	-,00 Euro
19.2.7.2	bei mehr als 500 Ablichtungen/Jahr, für jede Seite	0,10 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 Euro bis 2,50 Euro

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 20. | Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den
Gemeingebrauch hinaus | 10, Euro bis 250, Euro |
| 21. | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen
Gebühr, mindestens
5, Euro |